

**DER REICHSKOMMISSAR  
FÜR DIE  
BESETZTEN NORWEGISCHEN GEBIETE**

TRONDHEIM, DEN 21. Oktober 1941.

DIENSTSTELLE TRONDHEIM

III P / 771/04

An die Schriftleitung der Zeitung  
"Nordtrönderen"

N A M S O S

Ich erhielt bereits vor längerer Zeit Ihr Schreiben vom 29.9. und ersehe daraus, dass Sie nunmehr gewillt sind, im Sinne der durch das Pressedirektoriat in Oslo vorgesehenen Richtlinien zu arbeiten. Im Interesse einer einheitlichen Ausrichtung der norwegischen Presse ist es unbedingt erforderlich, dass gerade in der Stadt Namsos und ihrer Umgebung eine einheitliche und klare Linie gegenüber dem Leserkreis gezeichnet wird. Dies kann nur dadurch geschehen, dass sich die Schriftleiter geschlossen und einheitlich hinter die Politik stellen, die der Herr Reichskommissar sowie die von ihm beauftragten Minister im Interesse des norwegischen Volkes für richtig halten.

Ich bin erfreut, dass Sie nunmehr gewillt sind, auch in diese Linie einzuschwenken und hoffe, dass die weitere Zusammenarbeit gedeihlich und fruchtbar sein wird.

Im Auftrage:



(Dr. Thomsen)  
Pressereferent.

er Reichskommissar für die  
besetzten nordg. Gebiete  
- Dienststelle Trondheim -  
III P - 764/ol Dr.Th./Kn.

Trondheim, 25.10.1941.  
Stiftsgården

Richtlinien für die Presse Nr. 21/41  
=====

1. Vom 1. November 1941 ab sollen die mit der V-Propaganda zusammenhängenden Schlagzeilen, Leisten und sonstigen ersatzweise einstweilen nicht mehr erscheinen. Es wird aber vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass eventuell die Aktion schlagartig zu gegebener Zeit wieder in Gang gesetzt wird. Die Schriftleitungen müssen denn in der Lage sein, sofort nach den gegebenen Richtlinien die Aktion ne in Gang zu setzen.
2. Vom 1. November 1941 ab haben sämtliche Zeitungen, auch wenn sie nur einmal in der Woche erscheinen und sonst einen sogenannten unpolitischen Charakter haben, die Berichte des Oberkommandos der Deutschen Wehrmacht (t. sk krigskommando) zu veröffentlichen, und zwar nicht nur jeweils den letzten Bericht vor der Erscheinungstag der Zeitung, sondern zusammenfassend noch einzelnen Kriegsschauplätzen geordnet und die Haupterfolge zusammenziehend alle Berichte, die zwischen je 2 Ausgaben der Zeitung veröffentlicht worden sind. Falls die Zeitung das Nachrichtenmaterial von NTB nicht beziehen, so wird anheimgestellt, den Bericht täglich um 14,50 Uhr im Rundfunk abzuheören. Es wird in dieser Hinsicht darauf aufmerksam gemacht, dass die Schriftleitungen für den Dienstgebrauch innerhalb des Zeitungsbetriebes mit persönlicher Verantwortung des Chefschriftleiters ein Rundfunkgerät benutzen dürfen. Gegen der Freigabe ist mit der zuständigen Polizeistelle zu verhandeln.

Im Auftrag:

*H. Thomsen*  
(Dr. Thomsen)  
Pressereferent.

DER REICHSKOMMISSAR  
FÜR DIE  
BESETZTEN NORWEGISCHEN GEBIETE

TRONDHEIM, DEN 12.11.41.

DIENSTSTELLE TRONDHEIM

An die Redaktion der Zeitung

Nordtrönderen

.....

N a m s o s

Beiliegenden Artikel

Norges Bondelag gar inn for nyordningen

wollen Sie in Ihrer nächsten Ausgabe ohne jeden Zusatz veröffentlichen. Auch die Bemerkung "Wir haben folgenden Artikel erhalten" ist nicht zulässig.

Im Auftrag:

gez. Dr. Thomsen  
Pressleiter.

Beglaubigt:

Kraut

Der Reichskommissar für die  
besetzten norweg. Gebiete

- Dienststelle Trondheim -

III P - 764/ol - Dr.Th./Kn.

69  
Trondheim, den 24. 11. 1941  
Stiftsgården

Richtlinien für die Presse Nr. 22/41  
=====

1. Bei Todesfällen, die sich in den besetzten norwegischen Gebieten durch feindliche Einwirkung innerhalb der Bevölkerung ereignen, dürfen in der Todesanzeige weder Ortsangaben noch nähere Bezeichnungen der Todesursache enthalten sein. Ausnahmen können auf Antrag der Zeitungen durch mich zugelassen werden. Eine solche Ausnahme wird jedoch nur dann gemacht, wenn über die feindliche Einwirkung, die den Todesfall verursacht hat, auch in der Presse eine Veröffentlichung erscheint.
2. Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die Richtlinien für die Presse nur für den Dienstgebrauch des Hauptschriftleiters bestimmt sind. Der Hauptschriftleiter ist mir persönlich dafür verantwortlich, daß diese Richtlinien nicht in unberufene Hände kommen und daß sie so aufbewahrt werden, daß sie weder durch Diebstahl noch durch Brand oder ähnliche Schadensfälle verloren gehen können.

Im Auftrag:

*A. Thomsen*  
(Dr. Thomsen)  
Pressereferent.



FYLKESPRESSELEDER  
FOR TRØNDELAG

TELEFON 1104 - PRIVAT 1817 K

Trondheim,

1. 10. 1941.

Herr redaktør,

Pressedirektoratet meddeler at korrespondanser fra soldater i Waffen SS og Den Norske Legion ikke må offentliggjøres i avisene uten at de på forhånd er godkjent av Pressedirektoratet.

Etter henstilling fra Arbeidernes Faglige Landsorganisasjon innskjerpes overfor avisene, at stoff av politisk art i samband med fagorganisasjonsmøter ikke må omtales i pressen. Titler som f.eks. "Nasjonal Samling og fagorganisasjonen" må ikke forekomme.

Det henstilles videre til avisene i sine referater m.v. å følge Justisdepartementets forordning når det gjelder titlene advokat og høiesterettsadvokat istedet for overrettssakfører og lagmannsrettssakfører.

Da det i den nuværende situasjon ikke tjener landets interesser at avisene offentliggjør kommunenes skattelister med alle eller endel skatteyteres navn, formue, inntekt o.s.v. henstilles det til redaktørene å sørge for at skattelistene ikke innrykkes i avisene.

Heil og Sal!

Jac. Skjold  
FYLKESPRESSELEDER

Skjold